

bücher oder wie es überhaupt hier und da bei Errichtung derselben zugegangen ist. Ich will über die Art und Weise, wie diese Errichtung bei den königlichen Justizämtern vorgenommen worden ist, nicht sprechen, ich habe darüber keine Kenntniß; aber bei sehr vielen Patrimonialgerichten und Herrschaftsämtern verhielt es sich folgendermaßen. Seitens des Gerichtsverwalters oder Beamten ist die Besorgung dieser Angelegenheit einem Registrator oder einem Schreiber oder sonst Einem, der im besondern Interesse des Beamten oder der Gerichtsherrn ist, übertragen gewesen. Dieser hat meistens die Handelsbücher, ohne Rücksicht darauf, ob darin beglaubigte oder nicht beglaubigte Abschriften der Käufe sich befanden, hergenommen und die einzelnen Gefälle, die darin eingetragen, auf die Folien des Grund- und Hypothekensbuches übertragen. Hier und da hat auch der Hypothekensbuchführer ein Gefällregister, welches der Patrimonialgerichtsherr übergeben hat, als alleinigen Maassstab der Einträge angesehen, und, unbekümmert darum, ob es richtig war oder nicht, die Einträge besorgt. Nun ist eine große Anzahl unserer ärmern Mitbürger, namentlich der kleinern Grundbesitzer bei ihrem geringern Erwerbe nicht im Stande gewesen, sich um diese Angelegenheit genau zu bekümmern, und weil sie auch von früher gewußt haben, daß die Abschriften eines Kaufes, er mag beglaubigt oder unbeglaubigt sein, hierin einen besondern Beweis ebenso wenig führen, als die Privatschriften und Register eines Gerichtsverwalters oder Gerichtsherrn etwas gegen Grundeigenthümer beweisen können, so haben sie auch in dem Eintragen der vom Gerichtsherrn gemachten Ansprüche auf ihre Grundstücksfolien etwas Unschuldiges, etwas Gleichgültiges gefunden und keinesweges im Allgemeinen so ihre Rechte wahrgenommen, wie es sonst geschehen sein würde. Nachdem sie die Frist meistens haben verstreichen lassen, spricht die Auslegung des §. 231 des Grund- und Hypothekengesetzes gegen sie, gegen ihr Befreiungsrecht. Diese Auslegung, die Seitens des Oberappellationsgerichts gefaßt worden ist, wirkt also sehr nachtheilig auf die zeither bestandenen Verhältnisse der Grundbesitzungen. Denn ihr Werth und ihr Besitz würde da, wo die Leistungen früher streitig waren, jetzt aber durch den Eintrag geschützt sind, durch Vermehrung der Lasten bedeutend verschlechtert werden. Ich halte aber die bemerkte Auslegung, welche vom Oberappellationsgerichte gegeben worden ist, für rein doctrinell, diese Auslegung kann eine richtige, aber auch die unrichtige sein, und es ist Sache der Gesetzgebung, hierüber zu entscheiden, namentlich bei der authentischen Auslegung von der Stellung der einzelnen Betroffenen auszugehen, und im Interesse derjenigen, welche durch ihre Lage gedrückt zu sein scheinen, zu entscheiden, ob die Auslegung des Oberappellationsgerichtes richtig ist oder nicht. Aus diesen Gründen habe ich meinen Antrag für nothwendig erachtet.

Präsident Joseph: Der Antrag wird an die Abtheilung gelangen. Es waren noch einige Wahlen einzelner Abgeordneten dieser Kammer zu prüfen. Die Vorstände der frühern

Wahlabtheilungen sind zusammengetreten, haben sich dieser Prüfung unterzogen, und Einzelne haben die Berichte über die rückständige Prüfung übernommen. Ich ersuche zunächst den Herrn Vicepräsidenten Haden, den ihm übertragenen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Vicepräsident Haden: Es sind mir die Acten über die im vierten, fünften und sechsten Bezirke gewählten Abgeordneten Unger und Elsner zur Prüfung vorgelegt worden; in diesen Acten befinden sich mehrfache Reclamationen gegen die Wahlen, so wie beispielsweise die von einem gewissen Zähne in Schönbach, worauf auch diese Wahl cassirt worden ist. Es ist eine anderweitige ganz legal angeordnet und durchgeführt worden, und sonach hat sich hier diese Reclamation erledigt. Andererseits findet sich wieder von dem Gersdorfer und Berthelsdorfer Vaterlandsvereine ein Recurs in den Acten, die Wahlen in den Dörfern Sibau und Ebersbach betreffend. Die Wahlen waren, als dieser Recurs einging, bereits sehr weit vorgeschritten, und der Wahlcommissar erstattete deshalb Bericht an das Ministerium des Innern mit der Anfrage: ob die Wahl cassirt werden solle oder nicht; das Ministerium gab die Verordnung hinaus, daß in Bezug dieses Recurses ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden solle. Es ist damit der Stadtrath zu Bittau als betreffende Ortsobrigkeit beauftragt worden. Die Wahlausschüsse sind darüber vernommen, ja es sind selbst angeführte Zeugen abgehört worden, und es hat sich diese Beschuldigung der beiden Vaterlandsvereine nicht ergeben, sondern es sind vielmehr diese Wahlen völlig richtig befunden worden. Das mögen wohl auch die Antragsteller selbst gefühlt haben, denn inmittelst war ihr Recurs wieder zurückgenommen worden. Auch in diesen Acten spielt wieder das Stück mit den von dem Stadtrathe zu Bittau ausgegebenen Wahlzetteln, und der betreffende Wahlcommissar hat sich sofort an Ort und Stelle verfügt, hat genau untersucht, ob durch die Ausgabe dieser Wahlzettel ein Nachtheil für die Wahlen erwachsen sei, und es geht abermals aus diesen Protocollen hervor, daß eine Benachtheiligung nicht constatirt hat werden können. Uebrigens muß ich bemerken, daß hier der betreffende Wahlcommissar, der Landgerichtsdirector Priber, in seinen Acten die größte Ordnung innegehalten hat. Es geht weiter daraus hervor, daß die zur Wahl eines Abgeordneten erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften nachgewiesen und die Fristen beobachtet worden sind, und sonach rath Ihnen die Deputation an, die Kammer wolle die beiden Abgeordneten Unger und Elsner nunmehr als vollständig legitimirt betrachten.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort? Wenn nicht, so frage ich die Kammer: ob sie die genannten beiden Abgeordneten nun definitiv zulassen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Ich ersuche nunmehr den Abg. Kaiser, Bericht über zwei andere Wahlen zu erstatten, und da ich bei denselben selbst theilhaftig bin, ersuche ich den Herrn Vicepräsidenten Tschucke, meinen Platz einzunehmen.